

Satzung

§ 1 Name/ Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Konrad-Duden-Gymnasiums Wesel e.V."

Er hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke d.h. die Förderung der Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch

- die ideelle und materielle Unterstützung des Konrad-Duden-Gymnasiums der Stadt Wesel,
- die Unterstützung von Schulveranstaltungen
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- die Förderung der Verbindung zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Förderern

zum Beispiel durch das Betreiben einer Cafeteria, Betreuung von Schülern und Durchführung von Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

Verein der Freunde und Förderer des Konrad-Duden-Gymnasiums Wesel e.V. • gegründet 1979

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei einjähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins (= Adresse des KDG) erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang der Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt € 20,- pro Mitglied und Jahr. Der Mindestbeitrag für SchülerInnen und Studierende, FSJler, sowie Auszubildende beträgt € 7,50 im Jahr.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

der Schriftführerin oder dem Schriftführer

der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

der/dem Schulleiter/in mit beratender Stimme und der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft mit beratender Stimme.

Schriftführer/in und Schatzmeister/in vertreten in der angegebenen Reihenfolge die/den Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln.



Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds und Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Schatzmeister/in bilden den engeren Vorstand nach § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Aufgaben des Vorstandes: Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- Beschlussfassung über Beiträge.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen (externe) Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung (Einberufung/Beschlussfähigkeit)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb Monatsfrist erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich und auf der Homepage. Schriftlich bedeutet, dass die Einladung nur per E-Mail erfolgt. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Konrad-Duden-Gymnasiums



zeitgleich mit dem Versand der E-Mails veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung/Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Mitgliederversammlung (Wahlen / Abstimmungen)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt jährlich über dessen Entlastung, wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

§ 15 Geschäftsbericht / Niederschrift

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung an dem Konrad-Duden-Gymnasium.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form gilt ab dem 07. Oktober 2021.

Verein der Freunde und Förderer des Konrad-Duden-Gymnasiums Wesel e.V. • gegründet 1979